

Narrenbund Ostfildern e.V.

Gegründet 27. September 2003

**Nellinger Gassarassler
Kemnater Rotbartle
Scharnhäuser Kropfschell
Kemnater Glengabachdeifl**



Gültigkeiten der Ordnungen:

Die Satzung ist seit dem Eintrag ins Vereinsregister Esslingen, per 28.01.2013, gültig.

Die Geschäftsordnung und deren Anhänge sind seit der Verabschiedung im Vereinsausschuss, per 12. April 2006, gültig.

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
Geschäftsordnung.....	12
Geschäftsverteilungsplan	19
Jugendausschuss bzw. Jugendordnung	21
Verhaltensmaßregeln	22
Arbeitsdienstordnung	23
Häsordnung Rotbartle	24
Kooperationsvertrag „Nellinger Gassarassler“	25

Satzung

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Ziel
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahme
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Mitgliedsbeitrag
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Organe des Vereins
- §8 Der Vorstand
- §9 Zuständigkeit des Vorstandes
- §10 Amtsdauer des Vorstandes
- §11 Beschlussfassung des Vorstandes
- §12 Der Vereinsausschuss
- §13 Die Hauptversammlung
- §14 Außerordentliche Hauptversammlung
- §15 Geschäftsgänge und Zuständigkeiten
- §16 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- §17 Auflösung des Vereins
- §18 Inkrafttreten
- §19 Salvatoresche Klausel

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narrenbund Ostfildern e.V.“ und hat seinen Sitz in Ostfildern-Nellingen.
2. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Esslingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann weiteren Abteilungen einen eigenen Gruppennamen geben, der aber vom Vereinsausschuss genehmigt wird.

§2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung (§§52 ff.). Alle Einnahmen und etwaigen Überschüsse dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sämtliche Ämter des Vereins sind ehrenamtlich. Für entstandene Auslagen wird Ersatz geleistet.
6. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
7. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Faschnachtsbrauchtums. Es ist zugrunde gelegt, dass in Ostfildern die schwäbisch-alemannische Fasnacht bodenständig ist.
8. Zur schwäbisch-alemannische Fasnacht gehören die Masken- und Brauchtumsgruppen. Über weitere Zulassungen von Maskengruppen und sonstiger Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Durchführung von fasnachtlichen/ außerfasnachtlichen bzw. brauchtümlichen Umzügen.
10. Pflege und Förderung des fasnachtlichen Musizierens. (Guggenmusik) Für entstandene Auslagen kann Ersatz geleistet werden, wenn der Vereinsausschuss dies genehmigt.
11. Die ganzjährige Förderung von Tanz und Spiel, insbesondere der Jugendlichen.
12. Kinder-/ Jugendabteilung

Die brauchtümlichen Aktivitäten der Minderjährigen, unter Umständen aber auch Volljährigen, werden in einer Kinder-/ Jugendabteilung zusammengefasst.

Dieser Kinder-/ Jugendabteilung gehören an:

Alle Mitglieder der Tanzgruppe/n und deren Betreuer.

Die Mitglieder der NBO, die den Beitritt zur Kinder-/Jugendabteilung erklärt haben bzw. aufgrund des Alters automatisch dieser Abteilung angehören.

Die Kinder-/Jugendabteilung regelt ihre Angelegenheiten selbst auf der Grundlage einer von der Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

Diese bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist auf besonderem Vordruck (Bewerbungs-, Aufnahmeantrag, Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Mitgliedern und Einzugsermächtigung) an den Vorstand des NBO zu richten. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ideell oder finanziell den Verein unterstützen wollen.
2. Der Bewerbungsantrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers beinhalten. Ferner muss bei minderjährigen Antragstellern der gesonderte Antrag „Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Mitgliedern“ von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
3. Der Antragsteller bekommt eine schriftliche bzw. telefonische Einladung vom Vereinsausschuss zu einem Aufnahmegespräch. Über die Aufnahme als Probeläufer beschließt der Vereinsausschuss.
4. Der Verein setzt sich aus aktiven (ordentlichen) und passiven (fördernden) Mitgliedern zusammen.

Aktive Mitglieder

Jeder aufgenommene Probeläufer hat zwei Probejahre zu absolvieren. Nach dieser Zeit wird durch Abstimmung der aktiven Mitglieder der jeweiligen Maskengruppe in deren Aktivenversammlung über eine endgültige Aufnahme entschieden. Ein Probeläufer mit Abmahnung wird nicht aufgenommen.

Passive Mitglieder

Sie werden durch Abstimmung des Vereinsausschusses des NBO aufgenommen. Sollte sich ein passives Mitglied entschließen in den Aktivstatus zu wechseln, beginnt die Probezeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wechsels.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e) durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein, insbesondere auch am Vereinsvermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Noch nicht bezahlte Beiträge sind zu entrichten.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages und sonstigen Kosten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt oder Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt bzw. drei Abmahnungen erhalten hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Ausschließung des Vereinsausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von max. sechs Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss der Ausschließung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Vereinsbeiträge sind im 2. Quartal des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
3. Bei Aufnahme ist von Beginn an der Mitgliedschaft der volle Beitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Beitragsklassen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die aktiven (ordentlichen) und passiven (fördernde) Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus Satzung und Ordnungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Bei Abstimmung innerhalb der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
5. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Hauptversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des NBO besteht aus dem 1. Vorstand und zwei Stellvertretern (1. stellv. Vorstand und dem 2. stellv. Vorstand bzw. Schatzmeister). Sie sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des BGB (§26). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftswert über Euro 1.000,-- in Worten Euro eintausend sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses vorliegt. Diese Betragsgrenze bezieht sich auf Einzelgeschäfte im jeweiligen Kalenderjahr.
3. Der Schriftführer muss an den Vorstandssitzungen teilnehmen um das Protokoll zu verfassen.

4. Der 1. Vorstand leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie die Ausschusssitzungen. Er hat diese vorzubereiten, einzuberufen und die getroffenen Beschlüsse zu vollziehen. Ferner muss der Vorstand bzw. Teile daraus zu den Gruppensitzungen der einzelnen Maskengruppen eingeladen werden. Die Vorstände haben ein Mitspracherecht innerhalb der Gruppensitzungen. Der Vorstand kann eine entsprechende Vertretung benennen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.
6. Die doppelte Belegung von Ämtern durch eine Person innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig.

§9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b.) Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und Vorstandssitzungen.
 - c.) Ausführung sämtlicher Beschlüsse des NBO.
 - d.) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, wenn nötig.
 - e.) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - f.) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Räumlichkeiten bzw. der Vereinsgaststätte.
 - g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorstand kann, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einholen.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt und verliert dadurch keinerlei Entscheidungsmacht.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur voll aufgenommene Vereinsmitglieder aus den jeweiligen Gruppen, keine Probeläufer.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl des entsprechenden Amtes vom Vorstand einberufen.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnungspunkte bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder des NBO, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstände laut Satzung (§8 Abs.1) haben je eine Stimme, der Schriftführer hat keine Stimme zu vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung, in der Regel der 1. Vorstand.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§12 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehört der 1. Vorstand, die weiteren Vorstände (1. stellv. Vorstand und 2. stellv. Vorstand bzw. Schatzmeister), der Zunftmeister, der Schriftführer, der Häswart, der Festwart und der Leiter der Kinder-/ Jugendabteilung an.
2. In Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung werden die Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
3. Stimmrecht
 - a) Vorstände des NBO : jeweils 1 Stimme
 - b) Schriftführer : 1 Stimme
 - c) Häswart : 1 Stimme
 - d) Festwart : 1 Stimme
 - e) Jugendleiter: 1 Stimme
 - f) Zunftmeister 1 Stimme

Bei Stimmgleichheit in der Ausschusssitzung gibt der 1. Vorstand bzw. bei Abwesenheit der jeweilige Vertreter, den Stichentscheid.

4. Bei Ausschusssitzungen ist die Anwesenheit von 50% der Ausschussmitglieder erforderlich, um beschlussfähig zu sein.
5. Probeläufer können keine Ämter des Vereinsausschusses übernehmen.
6. Beschlussfassung über Aufnahme (Probeläufer), Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Bildung bzw. Genehmigung von Unterausschüssen zur Arbeitsteilung.
 - a) Organisation und Presse
 - b) Einkauf und Feste
 - c) Raumfragen
 - d) Werbung und Sponsoring

Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden. Die Unterausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand bzw. in den Vereinsausschuss ein.

9. Vorstandsbeschlüsse müssen vom Vereinsausschuss nicht genehmigt werden und sind somit rechtskräftig.
10. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als Euro 1.000,- in Worten Euro eintausend beschließt der Vereinsausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Diese Zustimmung wird im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten. Diese Betragsgrenze bezieht sich auf Einzelgeschäfte im jeweiligen Kalenderjahr.

§13 Die Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt.
Die Hauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstände.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts der einzelnen Vertrauenspersonen, wenn nötig.
 - c) Genehmigung des Kassenberichtes und der Vermögensaufstellung des Schatzmeisters.
 - d) Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Vereinsausschusses.
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschussmitglieder.
 - g) Entscheidung über die evtl. Berufung von einem Mitglied, bei Vereinsausschluss.
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die die Kassengeschäfte überwachen.
 - i.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - j.) Der Leiter der Kinder-/ Jugendabteilung wird durch die Hauptversammlung bestätigt.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Hauptversammlung einholen.
3. Die Hauptversammlung soll im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres abgehalten werden.
4. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Der Vorstand hat mindestens drei Wochen vor der angesetzten Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ostfildern, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, zu der Hauptversammlung einzuladen. Zusätzlich können die Vereinsmitglieder persönlich eingeladen werden.
6. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, sofern der gewählte Schriftführer nicht an der Hauptversammlung teilnehmen kann.
8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
9. Die Wahlen bzw. Abstimmungen müssen schriftlich bzw. geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
10. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, diese haben jedoch kein Stimmrecht und dürfen sich in der Regel auch nicht an der Diskussion beteiligen. Die Hauptversammlung kann eine Beteiligung auch von Nichtmitgliedern, z.B. eines Angehörigen einer übergeordneten Organisation oder eines Fachmanns in einer bestimmten Frage, an der sachlichen Aussprache zu einem Punkt zulassen.
11. Eine ordentlich einberufene Hauptversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
12. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
13. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung der Satzung ist im Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht in Esslingen einzutragen.
14. Die Aufstellung und Änderung von Ordnungen können vom Vereinsausschuss vorgenommen werden.
15. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

16. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
17. Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.
18. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sind zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Von nicht anwesenden Kandidaten muss darüber eine schriftliche Erklärung vorliegen.
19. Mitglieder, welche an einem Rechtsgeschäft mit dem Verein persönlich beteiligt sind, dürfen in dieser Angelegenheit nicht abstimmen und müssen als Befangen den Wahlraum verlassen.
20. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
21. Die Wahlen der Ausschussmitglieder erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren, die Wahlen der Vorstände erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsausschuss während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung. Dieses Ersatzmitglied kann auch aus den Reihen der verbliebenen Ausschussmitglieder bestimmt werden.
22. Alljährlich scheidet die Hälfte des Vereinsausschusses aus und ist durch Neuwahlen zu ersetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl der gesamten Vorstandschaft durch die Neuwahl im Vereinsausschuss ist nicht möglich. Für jeden Vorstand gilt die Amtszeit von drei Jahren lt. Satzung (§10 Abs.1). In der Regel wird die Vorstandschaft im Verhältnis 1/3 zu 2/3 neu gewählt, um eine reibungslose Vereinsarbeit in der Zukunft gewährleisten zu können.
23. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, in der Regel der Schriftführer, zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a.) Ort und Zeit der Versammlung
 - b.) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c.) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d.) die Tagesordnung,
 - e.) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - f.) Bei Änderungen der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
24. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für weniger bedeutende Angelegenheiten, die nachträglich auf die Tagesordnung gekommen sind, reicht es für eine gültige Beschlussfassung in der Hauptversammlung aus, wenn der Versammlungsleiter zu Beginn die ergänzte oder geänderte Tagesordnung bekannt gibt. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand. Sollte ein Antrag gewichtig sein, so müssen die Mitglieder rechtzeitig vor der Versammlung über den Inhalt des Antrages informiert werden, dass genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung bleibt. Dabei ist eine Frist von 3 Wochen einzuhalten.
25. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
26. Der Ablauf von Gruppenversammlungen der aktiven Mitglieder und sonstige Punkte sind an die Satzung gekoppelt. Unterschiede zwischen Ablauf der Hauptversammlung und der Gruppenversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§14 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat mindestens drei Wochen vor der angesetzten Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ostfildern, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, zu der außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen. Zusätzlich können die Vereinsmitglieder persönlich eingeladen werden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt die Satzung (§13).

§15 Geschäftsgänge und Zuständigkeiten

1. In Ergänzung der Satzung wird zur besseren Transparenz der Geschäftsgänge eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan erstellt.

§16 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen (§7) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabsinkt oder nach Beratung in zwei aufeinander folgenden, außerordentlichen Hauptversammlungen, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins angekündigt wurde. Für eine Auflösung müssen vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
2. Die Auflösung ist dem Amtsgericht in Esslingen zur Löschung im Vereinsregister anzuzeigen.
3. Im Falle einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, geht das Vereinsvermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, in die Verwaltung der Stadt Ostfildern über. Die Stadt hat das Vermögen so lange zu verwalten, bis sich in Ostfildern wieder ein Narrenverein mit der in (§ 2) genannten Zweckbestimmung bildet. Ehemalige Mitglieder des Narrenvereins – Narrenbund Ostfildern e. V. – müssen ein Recht auf Aufnahme in diesen Verein haben. Danach hat die Stadt das verwaltete Vermögen Letzterem auszuhändigen. Sollte nach Ablauf von 10 Jahren die o. g. Voraussetzung nicht vorliegen, kann die Stadt Ostfildern das verwaltete Vereinsvermögen an das DRK Ostfildern, Ortsgruppe Nellingen zuführen.
4. Beschlüsse, die die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bzw. bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beinhalten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Sofern die Hauptversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorstand und der 1. stellv. Vorstand gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§19 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine einzige Klausel dieser Satzung sich als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Anhang

**In der Satzung steht das Kürzel NBO für den Narrenbund Ostfildern e.V. als Dachorganisation.
Stand 20. Mai 2011/ Eintragung im Vereinsregister per 28.01.2013**

Geschäftsordnung

Zur besseren Transparenz der Geschäftsgänge wurde diese Geschäftsordnung erstellt.

Mitgliedschaft

- § 1 Aufnahme von Mitgliedern
- § 2 Ausscheiden eines Mitgliedes
- § 3 Gruppenwechsel innerhalb der NBO
- § 4 Abstimmungen und Wahlen bei Gruppenversammlungen
- § 5 Stellung der einzelnen Maskengruppen innerhalb der NBO

Rechte und Pflichten der Vertrauensperson

- § 6 Rechte und Pflichten der Vertrauensperson (VP)

Verhaltensregeln und Ordnungen

- § 8 Häordnung
- § 9 Arbeitsdienstordnung
- § 10 Jugendausschuss und Jugendordnung
- § 11 Verhaltensmaßregeln
- § 12 Verpflichtungserklärung

Finanzen

- § 13 Aufnahmegebühren
- § 14 Beiträge und Beitragsklassen
- § 15 Mahngebühren und sonstige Gebühren
- § 16 Spenden
- § 17 Sprunggeld
- § 18 Ausrichtung Vereinsfeste
- § 19 Vereinsartikel
- § 20 Finanzen der Guggenmusik

Sonstiges

- § 21 Datenschutz
- § 22 Aufführungen und Tänze der NBO
- § 23 Gründung von neuen Gruppen
- § 24 Guggenmusik
- § 25 Änderungen
- § 26 Salvatoresche Klausel

Mitgliedschaft

§1 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme als passives Mitglied bzw. Probeläufer erfolgt mit der mündlichen bzw. schriftlichen Bestätigung der Vereinsführung. Erfolgt die Aufnahme nicht im ersten Quartal eines Jahres ist trotzdem der Vereinsbeitrag für das gesamte Jahr zu leisten.
2. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages muss mündlich oder schriftlich erfolgen, bedarf aber keiner Begründung.
3. Jedes neue Mitglied erhält die Satzung und die Ordnungen des Vereins (Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan), die aktiven Mitglieder zusätzlich die Verhaltensmaßregeln, die Häsordnung der jeweiligen Maskengruppe/ Abteilung und die Arbeitsdienstordnung.
4. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist nur möglich in Verbindung der vollen Verantwortungsübernahme durch eine schriftliche Erklärung an den NBO durch den Antrag „Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Mitgliedern“. Die Teilnahme von Minderjährigen an Vereinsaktivitäten ist ansonsten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.
5. Jeder aufgenommene Probeläufer hat zwei Probejahre zu absolvieren (§3 Abs. 4 der Satzung). Diese Probezeit teilt sich in zwei Abschnitte.
 - a) Im ersten Abschnitt bekommen die Probeläufer nur ein Vereins - bzw. Gruppen T-Shirt. Sie müssen sich aber aktiv an den Umzügen sowie Vereinsaktivitäten außerhalb der Kampagne (Vereinsfeste, Veranstaltungen usw.) beteiligen. Des Weiteren sind sie für den Konfettiwagen sowie dem Vereinsschild der Gruppe verantwortlich. Jedem Probeläufer wird ein Pate zugeteilt, der für alle Fragen bzw. Verhaltensmaßregeln (zum Beispiel das richtige Verhalten im Umzug) zur Verfügung steht. Nach Ablauf des ersten Abschnitts kann der Probeläufer noch einmal entscheiden, ob er der Maskengruppe endgültig beitreten möchte.
 - b) Im zweiten Abschnitt können die Probeläufer ihr komplettes Häs schneiden bzw. die Larve erwerben. Die Verpflichtungen unter 5.a.) bleiben bestehen.
6. Der Aufnahmezeitraum für die Probeläufer Maskengruppen erstreckt sich von Aschermittwoch bis zum 31. August des jeweiligen Jahres. Bei den Mitgliedern der Guggenmusik ist eine andere Regelung getroffen, die im Kooperationsvertrag geregelt wird.

§2 Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Bestimmte Häsbestandteile (§4 Abs.1 Häsordnung der jeweiligen Maskengruppe) dürfen nach Ausscheiden eines Mitgliedes nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden. Das Vereinswappen und die Laufnummer wird sofort vom Häswart eingezogen. Das Gruppen T-Shirt, Sweat-Shirt und Vereiskäppi verbleibt beim ausgeschiedenen Mitglied.
2. Der Narrenbund Ostfildern e.V. hat bei Verkauf der Häsbestandteile (siehe §4, Abs.1 der Häsordnung der jeweiligen Maskengruppe) grundsätzlich das Vorkaufsrecht. Um einen fairen Preis beim Verkauf zu gewährleisten, liegt dem Häswart eine Schätztabelle vor, die auf Anfrage vom Verkäufer und Käufer eingesehen werden kann (Restwert).

§3 Gruppenwechsel innerhalb des NBO

1. Ein Wechsel innerhalb verschiedener Gruppen ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte aber ein Vereinsmitglied trotzdem den Wunsch äußern die Gruppe zu wechseln, erfolgt eine Sperre von einem Jahr bzw. einer Kampagne. Dies bedeutet, dass das Mitglied weder in der einen noch in der anderen Maskengruppe als Hästräger aktiv sein darf. In diesem Zeitraum hat das Mitglied einen passiven Status. Für das wechselnde Mitglied tritt erneut eine Probezeit von einem Jahr in

Kraft. Über die endgültige Modalität des Wechsels entscheidet der Ausschuss. Die aktiven Mitglieder dieser neuen Gruppe entscheiden nach Ablauf der Probezeit über die endgültige Aufnahme.

2. Sollte ein Wechsel von einer Maskengruppe in die Guggenmusik erfolgen, so entfällt die einjährige Sperrfrist. Begründung: Der musikalische Leiter kann mit diesem neuen Mitglied voll rechnen und die Spielfähigkeit, des aufnehmenden Registers, verbessern bzw. steigern. Diese Regelung ist aber nur in der Anfangszeit bzw. Aufbauphase gültig, danach tritt wieder Abs.1 in Kraft. Sollte ein Wechsel von der Guggenmusik in eine Maskengruppe erfolgen, so findet der oben genannte Abs.1 volle Anwendung.
3. Neumitglieder des NBO haben grundsätzlich das Wahlrecht, in welche Maskengruppe/ Abteilung Sie eintreten wollen.
4. Gibt es nach dem Eintritt in eine Maskengruppe eine zwischenzeitliche Neugründung einer anderen Maskengruppe/ Abteilung innerhalb des NBO, kann sich das Neumitglied, sofern noch kein Häs erworben bzw. erstellt wurde, nochmals entscheiden welcher Maskengruppe/ Abteilung es nun endgültig beitreten möchte. Der Wechsel von aktiven Altmitgliedern in diese neue Gruppe wird auf max. 3 Personen pro Jahr begrenzt. Der Wechsel ist durch den Ausschuss zu genehmigen.
5. Das Wahlrecht in (Abs.3) ist nur dann möglich, wenn die einzelnen Maskengruppen/ Abteilungen noch Aufnahmeplätze bzw. keine Begrenzungen haben (§5 Abs.3).
6. Die Sperrfrist entfällt bei aktiven Mitgliedern, mit einer Vereinszugehörigkeit von > 5 Jahren.

§4 Abstimmungen und Wahlen bei Gruppenversammlungen

1. Allgemeines
 - a) Das Stimmrecht, der Wahlablauf und die Beschlussfassungen sind für alle Gruppenversammlungen in (§13 der Satzung) geregelt.
2. Zuständigkeit
 - a) Wahl der Vertrauensperson. Dieses Amt sollte wenn möglich von Vollmitgliedern besetzt werden.
 - b) Endgültige Aufnahme der Probeläufer in die jeweilige Gruppe.
 - c) Abs. 2.b) findet keine Anwendung bei Gruppenneugründungen. Nach einer zweijährigen Probezeit/ Kampagne entscheidet die Hauptversammlung bei ihrer nächsten Sitzung über eine Aufnahme der Mitglieder in den NBO. Diese Regelung findet aber nur für die Mitglieder Anwendung, die im ersten Jahr beigetreten sind. Nach dieser Zeit ist Abs. 2.b) entscheidend.
3. Einberufung
 - a) Die Gruppenversammlung sollte mindestens einmal im Monat abgehalten werden.
 - b) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung wird durch den 1. Vorstand/ Oberzunftmeister bekannt gegeben.
 - c) Die Vorstandschaft des NBO bzw. Mitglieder daraus nehmen an den Treffen der verschiedenen Maskengruppen teil.
4. Beschlüsse und Wahlen
 - a) Die Wahlen der Vertrauensperson erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§5 Stellung der einzelnen Maskengruppen und Abteilungen innerhalb der NBO

1. Die Dachorganisation wie Vereinsführung, Rechnungslegung (Finanzen), Planung der Festivitäten (§18), Planung und Entwurf neuer Maskengruppen/ Abteilungen und den dazugehörigen Artikeln (§§ 1 und 2 der jeweiligen Gruppenhäusordnung) obliegt des NBO mit seinen Organen.
2. Sämtliche Aktivitäten wie die Festivitäten in §18 Abs.5, Ausflüge, Mitgliederversammlungen, Umzüge, Besuche von Brauchtumsabenden, Sommerfesten, Narrenbaumstellen anderer Vereine werden von allen Maskengruppen/ Abteilungen gemeinsam besucht. Änderung dieser Bestimmung kann durch den Ausschuss des NBO beschlossen werden.
3. Die einzelnen Maskengruppen/ Abteilungen sollten eine aktive Mitgliederstärke von 30 Personen, bei der Guggenmusik von 45 Personen nicht überschreiten. Ist dies doch geschehen und weitere aktive Mitglieder wollen in dieser Maskengruppe/ Abteilung aufgenommen werden, ist eine Warteliste zu erstellen. Diese Warteliste wird vom Ausschuss des NBO geführt und überwacht. Der Ausschuss bestimmt, wann das nächste Mitglied aufgenommen wird.

Rechte und Pflichten der Vertrauensperson

§6 Rechte und Pflichten der Vertrauensperson (VP)

1. Vertreten ihre jeweilige Gruppe gegenüber dem Ausschuss.
2. Die VP soll die Stimmung, die innerhalb der Gruppe vorherrscht, dem Ausschuss berichten.
3. Bei kleineren Problemen kann die VP eine Lösung anstreben, ansonsten kann sie als Vermittler agieren.

Verhaltensregeln und Ordnungen

§8 Häusordnung

1. Die jährliche Häskontrolle (Häs und Maske) wird durch den Häswart vor Beginn der Kampagne durchgeführt, als Hilfe können die Mitglieder des Häsausschusses berufen werden. Der Zeitpunkt wird vom Häswart unter Absprache mit dem Vorstand festgelegt.
 - a) Weist das Häs bzw. die Maske bei der Kontrolle Mängel auf, muss das Mitglied sein Häs bzw. die Maske in einem gemeinsam vereinbarten Zeitraum in Ordnung bringen.
 - b) Missachtet das Mitglied die Instandsetzung, wird es solange vom aktiven Bereich ausgeschlossen, bis der Mangel behoben ist.
 - c) Ist das Häs in Ordnung und das Sprunggeld (§17 Abs.1 und 2) bezahlt, bekommt das Mitglied seinen Laufbändel ausgehändigt. Dadurch erhält das Mitglied die Erlaubnis Umzüge mitlaufen zu dürfen.
2. Die Umzüge dürfen ohne Maske, Laufbändel und komplettem Häs nicht mitgelaufen werden.
3. Das Tragen der Holzmaske ist erst ab dem 14. Lebensjahr zugelassen. Ab diesem Zeitpunkt wird auch eine Laufnummer zugeteilt.
4. Die Tragepflicht der Maske bei Unzügen wird nur dann gelockert, wenn Mitglieder für den Verkauf von kleinen Masken oder Pins zuständig sind. Diese Mitglieder müssen trotzdem das komplette Häs tragen (nur ohne Maske) und seitlich bzw. hinter der Gruppe mitlaufen. Auch ein Elternteil mit Kleinkind wird von der Tragepflicht entbunden (zur Aufsicht). Die Eltern mit Kleinkindern sollten vor der Gruppe laufen, um von den Maskenträgern gesehen zu werden (Unfallgefahr).

5. T-Shirts, Polo- Shirts und Sweatshirts, das komplette Häs, die Maske, sowie die dazugehörigen Kopfbedeckungen dürfen nur von den dazu berechtigten Personen und Mitgliedern erworben bzw. getragen werden, da diese Artikel zu den Identifikationsmerkmalen des Vereins zählen. Der Ausschuss des NBO kann aber Sondergenehmigungen erteilen.
6. In Ergänzung der Geschäftsordnung werden die Zuständigkeiten bezüglich der Häsordnung der verschiedenen Maskengruppen jeweils separat geregelt.

§9 Arbeitsdienstordnung

1. Arbeitsdienste werden in einer separaten Ordnung geregelt.

§10 Jugendausschuss und Jugendordnung

1. Jugendausschuss und Jugendordnung werden in einer separaten Ordnung geregelt.

§11 Verhaltensmaßregeln

1. In Ergänzung der Geschäftsordnung sind Verhaltensmaßnahmen geregelt, die für jedes Mitglied und Probeläufer gültig sind.

§12 Verpflichtungserklärung

1. Durch Unterschrift ist von den Mitgliedern und Probeläufern auf dem Aufnahmeantrag zu bestätigen, sich an Satzung, Geschäftsordnung, sowie deren Anhänge zu halten.

Finanzen

§13 Aufnahmegebühren

1. Der Verein erhebt keine gesonderten Aufnahmegebühren, jedoch bei geleisteter Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag und der Bankeinzugsermächtigung wird neben dem Mitgliedsbeitrag, die Anzahlung für das Häs fällig und nach Absprache mit dem Mitglied dem Konto belastet.

§14 Beiträge und Beitragsklassen

1. Die verschiedenen Maskengruppen erheben keine gesonderten Beiträge.
2. Vom Beitrag freigestellt sind Kinder, Jugendliche (bis einschließlich des Kalenderjahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird).
3. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten Euro 10,-- pro Jahr.
4. Volle Beitragspflicht wird bei Mitgliedern und Probeläufern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, oder Auszubildende bzw. Fortbildende mit Entlohnung erhoben, Euro 30,-- pro Jahr.
5. Während des Grundwehrdienstes bzw. des Ersatzdienstes und Erfüllung eines sozialen Jahrs sind Mitglieder auf Antrag beitragsfrei. Rückwirkende Freistellung bzw. Rückerstattung des gezahlten Beitrages ist nicht mehr möglich.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Lastschriftabkommen von den Mitgliedern zu Gunsten des NBO eingezogen (Einzugsermächtigung) und nicht an die jeweilige Maskengruppe. Die Mitglieder sind verpflichtet etwaige Änderungen von Konto oder Bankverbindung unverzüglich dem Kassier des NBO anzuzeigen. Kosten die aus verspäteten Änderungen entstehen trägt das Mitglied (§15 Abs.2).

§15 Mahngebühren und sonstige Gebühren

1. Bei der Anmahnung rückständiger Beiträge oder Häskosten ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben, deren Höhe der Vereinsausschuss festlegt. Die Mahngebühr darf jedoch nicht höher als der momentan gültige Zinssatz, plus Bearbeitungsgebühren, liegen.
2. Die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

§16 Spenden

1. Etwaige Spenden fließen dem NBO auf einem gesonderten Konto zu. Diese veranlasst die Ausstellung der entsprechenden Spendenbescheinigungen bzw. –quittungen, innerhalb des zugeflossenen Kalenderjahres.

§17 Sprunggeld

1. Das Sprunggeld wird als Startgeld verstanden und muss spätestens bei der Häsabnahme bezahlt werden.
2. Beiträge und Beitragsklassen:
 - 1) Aktive Mitglieder 35,-- Euro
 - 2) Passive Mitglieder 17,-- Euro
 - 3) Schüler, Studenten, Grundwehr- bzw. Ersatzdienstleistende und Erfüllung eines sozialen Jahrs 17,-- Euro
 - 4) Kinder (bis einschließlich des Kalenderjahres, in welchem das 10. Lebensjahr vollendet wird) frei.
 - 5) Sonstige Personen voller Buspreis.
3. Die Beitragshöhe kann vom Vereinsausschuss jedes Jahr neu bestimmt werden, sollte aber in der Regel stabil sein.

§18 Ausrichtung von Vereinsfesten

1. Alle Festivitäten im Namen des NBO werden gemeinsam mit den jeweiligen Maskengruppen/ Abteilungen ausgerichtet und organisiert.
2. Die einzelnen Maskengruppen/ Abteilungen unterstützen den NBO bei allen Festivitäten. Es besteht die Verpflichtung der einzelnen Gruppenmitglieder (aktive Mitglieder und Probeläufer) sich aktiv an den Arbeitsschichten zu beteiligen.
3. Als Ausrichter der Festivitäten entscheidet der NBO durch den Ausschuss, wie etwaige Gewinne oder Verluste verwendet bzw. investiert werden.
4. Der Festwart des NBO kann zu seiner Entlastung einen Festausschuss bilden, der eigenverantwortlich die Festivitäten plant und organisiert. Vorsitzender und letztlich Entscheidungsorgan bleibt weiterhin der Festwart; er dient als Ansprechpartner innerhalb des Ausschusses.

§19 Vereinsartikel

1. Die einzelnen Maskengruppen/ Abteilungen beziehen ihre Pins, Orden, Verkaufsmasken und sonstige Artikel, die den Verein nach außen hin repräsentieren, ausschließlich nur vom NBO zu einem Festpreis. Dieser Preis wird vom Ausschuss des NBO festgelegt.
2. T-Shirts, Sweatshirts, Kopfbedeckungen und sonstige Artikel, die den Verein nach außen hin repräsentieren, werden ebenfalls ausschließlich nur vom NBO zu einem Festpreis (§19 Abs.1) bezogen. Bei den Entwürfen dieser oben genannten Artikel hat der Ausschuss des NBO ein Mitspracherecht und genehmigt diese Entwürfe.

§20 Finanzen der Guggenmusik Nellinger Gassarassler

1. Die Finanzen der Guggenmusik Gassarassler Ostfildern sind in dem Kooperationsvertrag geregelt.

Sonstiges

§21 Datenschutz

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß der Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Kassier darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den NBO zu ermöglichen.
4. Von im NBO ehrenamtlich tätigen Personen (VP, Trainer usw.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
5. Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im NBO erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
6. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§22 Aufführungen und Tänze des NBO

- 1) Das Einstudieren von Tänzen, Aufführungen oder ähnlichem muss von den Aktiven unter dem Gesichtspunkt der ehrenamtlichen Arbeit gesehen werden.
- 2) Die bzw. der Beauftragte ist nach besten Kräften von den Mitgliedern zu unterstützen.
- 3) Die aktiven bzw. passiven Mitglieder und Probeläufer sollten zu jeder Trainingseinheit pünktlich erscheinen, damit die Aufführungen später reibungslos ablaufen können. Sollte der Trainingstermin aus privaten oder geschäftlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können, muss die bzw. der Beauftragte frühzeitig davon unterrichtet werden.
- 4) Weitere Einzelheiten bezüglich der Tänze, Aufführungen oder ähnliches muss zwischen Ausschuss und Beauftragten schriftlich festgehalten werden.

§23 Gründung von neuen Gruppen

1. Sollten in der Zukunft weitere Gruppen gegründet werden, finden sämtliche Paragraphen der Satzung, der Geschäftsordnung, der Verhaltensmaßregeln, des Geschäftsverteilungsplan und der Arbeitsdienstordnung bis zu deren Änderung oder Erneuerung Anwendung.

§24 Guggenmusik

1. Neben den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der weiteren Anhänge sind weitere Bestimmungen der Guggenmusik im Kooperationsvertrag geregelt. Diese regeln die Zusammenarbeit zwischen dem NBO und der Musikgruppe.

§25 Änderungen

1. Die Geschäftsordnung und deren Anhänge (Geschäftsverteilungsplan, Häsordnungen der Maskengruppen und Abteilungen, Jugendordnung, Kooperationsverträge mit anderen Abteilungen, Verhaltensmaßregeln und die Arbeitsdienstordnung) können nur durch den Vereinsausschuss geändert werden.

§26 Salvatoresche Klausel

1. Sollte eine einzige Klausel dieser Geschäftsordnung sich als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Anlage zur Geschäftsordnung des Narrenbund Ostfildern e.V.

Geschäftsverteilungsplan

1. Vorstand/ Präsident Oberzunftmeister

- Repräsentieren des Vereins nach außen
- Ansprechpartner für die Öffentlichkeit
- Organisation und Koordination der Aufgaben innerhalb des Ausschusses und des Vereins
- Führen des Vereins (Probleme, Streitigkeiten usw.)
- Rechtsfragen (Satzung und Ordnungen)
- Anwesenheits- bzw. Rederecht in den Sonderausschüssen
- Entscheidungsgewalt bei Stimmgleichheit im Ausschuss und bei Unstimmigkeiten
- Abwicklung Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen
- Führen der Vereinschronik und Mitgliederdaten
- Jubiläen, Ehrungen

1. stellv. Vorstand/ 2. Zunftmeister

- Repräsentieren des Vereins nach außen
- Terminplanung und Koordination der Aktivitäten (Schwerpunkt Fasnet) z. Bsp. Umzüge
- Ansprechpartner für die Vertrauensperson der jeweiligen Gruppe
- Verwaltung der Gastvereinsdatenbank, in Verbindung mit den Einladungen dieser zu unseren Aktivitäten.

2. stellv. Vorstand/ Schatzmeister

- Führen der Vereinskasse und der Konten
- zuständig für alle finanziellen Bereiche innerhalb des Vereins in Abstimmung mit dem 1. Vorstand
- Klärung von steuerlichen Fragen
- Jahresabschluß (31.12 des jeweiligen Geschäftsjahres)
- Aufstellung des Vereinsvermögens
- Haushaltsplan
- Ansprechpartner für den Häswart und Festwart/ Bestandskontrolle

Schriftführer

- Zuständigkeit für sämtliche schriftlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereines (Einladungen, Protokolle, Schriftverkehr usw.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Beiträge in der Stadtrundschau)
- Werbung
- Organisation und Verwaltung der Internetseite

Festwart

- Organisation und Koordination von Vereinsveranstaltungen (Narrenbaumstellen, Fasnetseröffnung, Maifest, sonstige Feste u. Veranstaltungen) in Abstimmung mit dem Ausschuß
- Materialplanung für Veranstaltungen (Getränke, Essen, Dekorationsmaterial usw.)
- Bildung und Führung des Festausschusses
- Planung Arbeitsdienste
- Erstellung Dienstplan mit Einteilung der verschiedenen Mitglieder oder Gruppen in Abstimmung mit dem Ausschuß
- Werbung

Häswart

- Durchführung der Häskontrolle
- Lagerung und Bestandsführung der Häsmaterialien
- Materialbestellung in Abstimmung mit dem Ausschuß
- Zuständig für alle Angelegenheiten, die das Häs betreffen (Leitung des Häsausschusses usw.)
- Brauchtumpflege, Kontakt zur Stadtverwaltung bzw. Stadtarchivar Ostfilderns

Ausschuß

- Überwachung der Satzung, Geschäfts- und Häsordnungen
- Schlichtung und Aussprache von Problemen innerhalb des Vereins
- Festlegung und Planung von Vereinsaktivitäten
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitglieder
- Entscheidung über Abmahnungen von Vereinsmitgliedern
- Genehmigung des Festausschusses
- Hässchätzung

Kassenprüfer

- Zwei Kassenprüfer
- Überwachung der Kassengeschäfte auf Richtigkeit, anhand des Kassenbuches und deren Belege.

Anlage zur Geschäftsordnung des Narrenbund Ostfildern e.V.

Jugendausschuss bzw. Jugendordnung

1. Der Jugendleiter/ die Stellvertreter übernehmen nicht die volle Haftung, sondern greifen unterstützend in die Belange zum Schutz der Jugendlichen ein. Die Haftungsfreistellung gegenüber dem NBO bleibt weiterhin bestehen.
2. Der Jugendausschuss sollte aus dem Leiter und einem Stellvertreter gebildet werden. Hierbei sollte eine gesunde Mischung der Geschlechter und Gruppen erfolgen. Dies bezieht sich auch auf das Alter, wobei das Mindestalter von 18 Jahren nicht unterschritten werden darf.
3. Der Leiter des Jugendausschusses und dessen Stellvertreter werden durch die Jugendlichen bis einschließlich dem 27 Lebensjahr gewählt. Diese Wahl sollte zeitlich vor der Hauptversammlung des NBO liegen, da der Jugendleiter von der Hauptversammlung bestätigt werden muss.
4. Der Jugendleiter hat dadurch einen ständigen Sitz im Vereinsausschuss und erhält das Stimmrecht. Sein Stellvertreter kann ihn zwar bei Abwesenheit vertreten und wichtige Punkte des Jugendschutzes vortragen bzw. darauf achten dass diese eingehalten werden, erhalten aber kein Stimmrecht.
5. Der Schriftführer oder ein Benannter muß ein Protokoll über den Inhalt der Jugendausschusssitzung binnen einer zwei wöchigen Frist erstellen, die vom Oberzunftmeister und 1. stellv. Vorstand/ Zunftmeister unterschrieben wird. Dieses Protokoll wird bei dem Schriftführer archiviert.
6. Beschlüsse des Jugendausschusses müssen in einem Beschlussbuch unter Angabe des Ortes, Datums, Anwesende Personen und des Abstimmungsergebnisses eingetragen werden. Der Jugendleiter unterzeichnet dieses Protokoll. Sämtliche Beschlüsse und Vorhaben des Jugendausschusses müssen durch den Leiter dem Vereinsausschuss vorgestellt und dadurch genehmigt werden. Erst dann sind diese Beschlüsse rechtsgültig.
7. Aufgaben des Jugendleiters/ Jugendausschuss:
 - Der Jugendausschuss sollte darauf achten, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird.
 - Organisation, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, von Ausflügen und div. anderer Aktivitäten.
 - Einhaltung des Alkoholverbotes bei Jugendlichen unter 16 Jahren bei allen öffentlichen Veranstaltungen. §1 Abs.5 der Verhaltensmaßregeln. Diese strikte Regelung muss so hart umgesetzt werden, da der Verein insbesondere die Vorstände bei Nichteinhaltung haften.
 - Überwacht die Tätigkeiten und Aufgaben der Jugendlichen welche an Vereinsaktivitäten (Feste usw.) ausgeführt werden, insbesondere in Abstimmung mit dem Jugendschutzgesetz.

Verhaltensmaßregeln

§1 Umzüge und Veranstaltungen während der Fasnet

1. An 80% der Umzüge und Veranstaltungen muß teilgenommen werden (eigene NBO Veranstaltungen zählen nicht dazu – Teilnahmepflicht für alle Mitglieder!). Familien zählen als eine Person. Sollte diese Grenze nicht erreicht werden, entscheidet der Ausschuß über etwaige Maßnahmen. Es sei denn, mit dem aktiven Mitglied wurde im Vorfeld der Aufnahme seitens des Vorstandes bzw. dem Ausschuß eine Sonderregelung getroffen, oder das Mitglied konnte durch verstärkte Aktivitäten (Arbeitsdienste) außerhalb der Fasnet diese Nichterreichung heilen. Dieser Absatz wurde per 01.01.2009 vom Vereinsausschuss außer Kraft gesetzt.
2. Sollte ein Hästräger an einem Umzug trotz Anwesenheit nicht teilnehmen, können als Maßregel bis zu zwei Umzugssperren und eine Abmahnung ausgesprochen werden.
3. Jeder Hästräger sollte sich bei Umzügen und fastnachtlichen Aktivitäten so verhalten, das Zuschauer und andere Teilnehmer des Umzuges weder verletzt noch deren Kleidungsstücke mutwillig beschädigt werden.
4. Als Maßregel wird der Hästräger sofort aus dem laufenden Umzug ausgeschlossen und kann weitere Umzugssperren oder eine Abmahnung erhalten.
5. Jeder Hästräger ist verpflichtet, rechtzeitig am Aufstellungsplatz zu erscheinen und nicht erst später in den bereits laufenden Umzug einzusteigen. Als Maßregel wird eine Verwarnung ausgesprochen.
6. Der Konsum von jeglichen Alkohol unter 16 Jahren im Vereinsleben ist verboten. Volljährige Mitglieder die diese Regelung mißachten und Alkohol an die oben genannte Gruppe ausgeben, erhalten als Maßregel eine Abmahnung. Von 16 bis 18 Jahren gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.

§2 Auftreten und Verhalten im Häs

1. Bei einer selbstverschuldeten Schlägerei im Häs, wird eine 10 wöchige Sperre ausgesprochen. Der Ausschuss wird sich dann über weitere Maßnahmen, bis hin zum eventuellen Vereinsausschluss, Gedanken machen.
2. Bei unangemessenem Auffallen und vereinschädigendem Verhalten, sowie bei dem Verstoß gegen Satzung und Geschäftsordnung, samt Anhängen, kann die Vorstandschaft eine sofortige Abmahnung aussprechen. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Ausschuss.

§3 Außerfastnachtlichen Veranstaltungen/ Durchführung von Festivitäten

1. Bei außerfastnachtlichen Veranstaltungen des NBO gelten die gleichen Verhaltensmaßregeln wie bei den fastnachtlichen.
2. Die hier ausgesprochenen Umzugssperren werden auf die nächste Kampagne angerechnet.
3. Sollte ein im Dienstplan eingetragenes Mitglied weder zum Dienstbeginn erscheinen noch für nötigen Ersatz gesorgt haben, wird als Maßregel eine drei wöchige Sperre und eine Abmahnung ausgesprochen.

4. Sollte ein Mitglied Waren an Dritte unentgeltlich herausgeben bzw. sich selbst daran bereichern, wird als Maßregel eine fünf wöchigen Sperre sowie eine Abmahnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfalle wird ein Vereinsausschluss ausgesprochen. Es dürfen nur Waren unentgeltlich mit entsprechenden Kupons herausgegeben werden.

§4 Verfahrensweise

1. Die Verwarnungen bzw. die Abmahnungen werden vom Ausschuss schriftlich festgehalten.
2. Zwei Verwarnungen bewirken eine Abmahnung und eine Umzugssperre.
3. Drei Abmahnungen haben den Ausschluss aus dem Narrenbund Ostfildern e.V. zur Folge.
4. Jedes verwarnte bzw. abgemahnte Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung vor dem Vereinsausschuss.
5. Eine Verwarnung bzw. eine Abmahnung verfällt, wenn der Hästräger ein verwarnungsfreies bzw. abmahnungsfreies Kalenderjahr absolviert hat.
6. Sollte ein Probeläufer während seiner 2 jährigen Probezeit eine Abmahnung erhalten, verlängert sich seine Probezeit einmalig um ein weiteres Jahr auf dann max. 3 Jahre.

Arbeitsdienstordnung

1. Der Festwart belegt die Dienstpläne mit den nötigen Gruppenmitgliedern.
2. Ein Monat vor Festbeginn ist der vollständig ausgefüllte Dienstplan dem Ausschuss auszuhändigen. Dieser Dienstplan wird dem jeweils eingeteilten Mitglied postalisch bzw. persönlich übergeben.
3. Der Festwart hat Sorge zu tragen, dass die eingeteilten Mitglieder am Tag der Veranstaltung zugegen sind. Sollte ein Mitglied seine Schicht nicht antreten können, muss dies dem Festwart unter Benennung einer Ersatzperson zeitnah mitgeteilt werden. (§3 Abs.3 Verhaltensmaßregeln)
4. Die verschiedenen Gruppen werden im roulierenden System jeweils für den Auf- bzw. Abbau und für die Durchführung des Festes verantwortlich sein. Diese Einteilung wird der Festwart vornehmen/ überwachen und ist für sämtliche Veranstaltungen zwingend.
5. Waren dürfen nicht unentgeltlich herausgegeben werden, dies ist nur möglich mit entsprechenden Kupons. Bei Verstoß dieser Regelungen ist der §3 der Verhaltensmaßregeln heranzuziehen.

Häsordnung Rotbartle

Inhalt:

- §1 Häsbestandteile
- §2 Ergänzungsbestandteile
- §3 Regeln
- §4 Grundsätze
- §5 Änderungen

§1 Häsbestandteile

1. Maske mit dunkelbraunem Maskentuch und Filzhut.
2. Beige Häsjacke mit Brombeerstickerei am rechten Ärmel und Flammenapplikation am linken Ärmel sowie Lederbündel in diversen Ösen.
3. Halstuch (in den Farben des Häs': beige, schwarz, weinrot, dunkelbraun).
4. Schwarzer Ledergürtel mit Hufeisen-Gürtelschnalle, zwei Hufeisen rechtsseitig sowie einer braunen Ledertasche linksseitig.
5. Wildlederschürze mit Befestigungskette über die linke Schulter (diagonal über den Rücken) zum Gürtel rechts hinten.
6. Dunkelbraune Hose (vorgegebenes Muster) mit vier weinroten Flickern am rechten Hosenbein.
7. Schwarze, knöchelhohe Stiefel.
8. Dunkelbraune Handschuhe.

§2 Ergänzungsbestandteile

1. Weinrotes Gruppen T-Shirt und Sweat-Shirt
2. Vereinswappen
3. Laufnummer
4. Laufbündel
5. Schwarzes Vereinskäppi (Bob- Cap)
6. Nach Absprache: knorriger oder gerader, langer Stock

§3 Regeln

1. Das Häs ist bei sämtlichen fasnachtlichen Aktivitäten mit der Gruppe grundsätzlich komplett (Häsbestandteile, Wappen, Laufnummer und Laufbündel) zu tragen.
2. Maske sowie Handschuhe können bei Veranstaltungen, die keinen Umzug umrahmen, zu Hause gelassen werden.
3. Grundsätzlich sollte das Käppi nach Umzügen und bei Hallenveranstaltungen getragen werden, es besteht jedoch keine Pflicht. Andere Kopfbedeckungen sind nicht erlaubt.
4. Das komplette Häs muss zu jeder Veranstaltung ordentlich und gepflegt, die Jacke und das Maskentuch sollten zusätzlich faltenfrei (gebügelt) sein.
5. Unter dem Häs, sowie bei außerfasnachtlichen Aktivitäten wird das Gruppen T-Shirt, Polo- Shirt bzw. Sweat-Shirt getragen.

§4 Grundsätze

1. Die unter §1 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie unter §2 Abs. 2 und 3 geführten Häsbestandteile dürfen nach Ausscheiden eines Mitgliedes nicht weiterhin im öffentlichen Rahmen getragen werden. Das Vereinswappen und die Laufnummer muss abgegeben werden. Der Narrenbund Ostfildern e.V. hat bei einem etwaigem Verkauf für die oben genannten Bestandteile grundsätzlich das Vorkaufsrecht.
2. Bei Verkauf der in §4, Abs. 1 genannten Häsbestandteile greift die dem Verein vorliegende Hässchätztabelle zur preislichen Orientierung (Restwert).
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das in dieser Häsordnung beschriebene Häs, sowie die Maske sorgfältig zu behandeln und instand zu halten.
4. Bei Verstoß gegen diese Häsordnung darf bei jeglicher Aktivität, an der Häspflicht besteht (Kampagne), nicht teilgenommen werden.

§5 Änderungen

1. Diese Häsordnung kann nur durch den Häswart (in Rücksprache des Häsausschusses) in Verbindung mit dem Ausschuß des Narrenbundes Ostfilderns e.V. geändert werden.

Kooperationsvertrag zwischen dem Narrenbund Ostfildern e.V. und der eigenen Guggenmusik „Nellinger Gassarassler“

Neben den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung samt deren Anhänge, sind noch folgende Punkte für die Guggenmusik wichtig:

§ 1 Name der Guggenmusik

1. Der NBO kann weitere Abteilungen einen eigenen Gruppennamen geben, der aber vom Vereinsausschuss genehmigt wird. Lt. §1 Abs. 4 der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Es finden die §§ 3 bis 6 der Satzung und §§ 1 – 4 der Geschäftsordnung Anwendung. Allerdings gibt es keine Aufnahmezeiten und jedes aktive Mitglied bekommt bereits schon im ersten Probejahr ein Häs, nach Abstimmung mit dem Tambour. Die Aufnahme während der laufenden Kampagne wird ausgeschlossen.
2. Gruppenwechsel innerhalb des NBO lt. § 3 der Geschäftsordnung. Sollte ein Wechsel von einer Maskengruppe in die Guggenmusik erfolgen, so entfällt die einjährige Sperrfrist. Begründung: Der musikalische Leiter kann mit diesem neuen Mitglied voll rechnen und die Spielfähigkeit des aufnehmenden Registers der Guggenmusik verbessern bzw. steigern.
3. Sollte ein Wechsel von der Guggenmusik in eine Maskengruppe erfolgen, so findet der oben genannte § 3 volle Anwendung.
4. Die Sperrfrist entfällt bei einer Vereinszugehörigkeit > 5 Jahre.

§ 3 Aufnahme

1. Über eine Aufnahme in der Guggenmusik „Nellinger Gassarassler“ ist der musikalische Leiter verantwortlich. Er kann am besten beurteilen, ob ein neues Mitglied in die Gruppe passt bzw. sich der musikalischen Herausforderung stellen kann. Er ist aber auch verantwortlich, diese Mitglieder über Ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

2. Sollte die Mitgliedergröße von 45 Personen erreicht sein so wird eine Warteliste erstellt, welches die Reihenfolge der Neuaufnahme regelt.

§ 4 Kostüm

1. Die Guggenmusik wechselt ca. alle 4 Jahre das Kostüm, welches nach Abstimmung der Mitglieder der Guggenmusik ausgesucht wird. Das vollständig bezahlte Kostüm geht in den Besitz des Mitgliedes über.
2. Jeder hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Auftritten ein ordentliches Kostüm getragen wird.
3. Anfallende Reparaturen am Kostüm sind durch das Mitglied selbst zu tragen.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein, bleibt das Kostüm Eigentum des Erwerbers, sofern er dieses bereits schon bezahlt hat.
5. Es besteht die Möglichkeit das Kostüm nach Austritt innerhalb der Gruppe bei Bedarf zu verkaufen. Die Preisverhandlungen bleiben dem Verkäufer/ Käufer überlassen. Der Preis darf die Herstellungskosten minus Abschlag nach Abschlagsliste nicht übersteigen.

§ 5 Spielfähigkeit

1. Über die Spielfähigkeit der Gruppe entscheidet in erster Linie der musikalische Leiter.

§ 6 Aktivitäten bzw. Auftritte

1. Der musikalische Leiter der Gruppe bestimmt, unter Absprache bzw. Genehmigung mit dem Vereinsausschuß des NBO, die weiteren Aktivitäten bzw. Auftritte der Guggenmusik. Diese Aktivitäten können sowohl während als auch außerhalb der Fasnet sein.
2. Bei eigenen Festen, Veranstaltungen und Umzügen des NBO, muß die Musikgruppe zur Verfügung stehen, ohne Entgelte in Rechnung zu stellen.

§ 7 Finanzen

Einnahmen aus Spielaktivitäten

1. Sämtliche Einnahmen fließen dem NBO zu 100% zu. Die Einnahmen aus Gagen, Spenden und Sonstigem der Guggenmusik teilen sich wie folgt auf :

60 % für den Hauptverein, 40 % für die Guggenmusik
2. Die Einnahmen können später für die satzungsgemäße Bestimmung innerhalb der Musikgruppe verwendet werden.

Kosten

1. Kosten für das Kostüm trägt das Mitglied selbst, der § 2 der Geschäftsordnung ist ebenfalls zu beachten. Bei Eintritt sind 50% der Kostümkosten zu entrichten die restlichen 50 % bei Fertigstellung des Kostüms.
2. Kosten für die Musikinstrumente trägt das Mitglied und verbleibt im Eigentum des Mitgliedes bei Austritt.
3. Sollten Leihinstrumente über den Verein bezogen werden, müssen diese ordnungsgemäß instand gehalten werden. Bei Rückgabe müssen Beschädigungen ersetzt werden.